Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 6. **Jahrgang 1889.**

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

121. 114. In Abänderung der von mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, unter dem 9. März 1882 erlassenen Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, wird bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" sind für die Genehmigung von Statuten gemeinsamer Innungsausschüsse sowie von Abänderungen solcher Statuten (§. 102 der Gewerbeordnung) in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zur Einführung gelangt ist,

die Regierungs-Präsidenten,
in Berlin der Polizei-Präsident

zu verstehen.

Berlin, den 19. Januar 1889.

Der Minister des Innern. Herrfurth.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Magdeburg.

II. 16906. M. d. J. B. 4992. M. f. H.

122. 115. **Allgemeine Verfügung** über die Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltungen.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. December 1888, betreffend die Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung an den großen Strömen der Monarchie, werden folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1. Oertliche Zuständigkeit.

Die Angelegenheiten der Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung werden in dem im §. 2 festgesetzten sachlichen Umfange:

1. für die Weichsel und die Nogat mit ihren Ausmündungen dem Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen,
2. für die Oder von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien,
3. für die Elbe innerhalb der Regierungsbezirke Merseburg, Magdeburg, Potsdam und Lüneburg bis zur Seemündung, sowie innerhalb des Kreises Herzogthum Lauenburg dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen,
4. für den Rheinstrom von Bingen abwärts dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz

übertragen.

Die Zuständigkeit der Oberpräsidenten erstreckt sich auch auf die Mündung der Nebenflüsse und der Kanäle in der für jeden Fluß und für jeden Kanal bestimmten oder noch zu bestimmenden Ausdehnung.

§. 2. Sachliche Zuständigkeit.

Innerhalb des nach §. 1 festgestellten örtlichen Umfanges liegt dem Oberpräsidenten ob:

1. die Beobachtung und Untersuchung der Hochwasserverhältnisse,
2. die Erhaltung und Ausbildung der Schifffahrtsstraßen und Schifffahrtsanlagen,
3. die Aufsicht über solche Schifffahrtsanlagen und Häfen, welche nicht vom Staate zu unterhalten sind,
4. die Strom- und Schifffahrtspolizei,
5. die einheitliche Leitung von Maßregeln zur Abwendung und zur Bekämpfung von Hochwasser und Eisgefahren,
6. die technische Prüfung der ihm durch die Landes-Polizeibehörde vorzulegenden Entwürfe zu Deichanlagen und zu Strom- und Uferbauten, welche zum Schutz von Deichanlagen erforderlich werden, im Strom-, Schifffahrts- und Landeskulturinteresse,
7. die Ueberwachung der Stromdeiche und aller den Stromlauf beeinflussenden Anschlüsse sowie des Zustandes des Hochfluthgebietes namentlich im Hinblick auf die Beseitigung vorhandener und die Verhütung der Entstehung neuer natürlicher oder künstlicher Behinderungen des regelmäßigen Hochwasserabflusses durch Deichschauen und andere geeignete Mittel, sowie die Mittheilung der Ergebnisse an die zuständigen Behörden behufs Abstellung vorgefundener Mängel.

§. 3. Abgrenzung der Zuständigkeit des Oberpräsidenten und des Regierungs-Präsidenten (Regierung).

Den Regierungs-Präsidenten (Regierungen) verbleibt innerhalb ihrer Bezirke die Verwaltung der Brücken-, Fähren-, Schleusen-, Vorfluth-, Entwässerungs- und Stau-Anlagen, sowie — unbeschadet der dem Oberpräsidenten im §. 2 Nr. 5, 6 und 7 beigelegten Befugnisse — das Deichwesen, insbesondere auch die Beaufsichtigung der eigentlichen Deichvertheidigung bei Hochwasser und Eisgang.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1889.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Regierungs-Präsidenten (Regierungen) haben alle Entwürfe von Brücken- 2c. Anlagen innerhalb der im §. 1 bezeichneten Bezirke dem Oberpräsidenten zur Prüfung vorzulegen, während der Oberpräsident alle Strombauten, welche auf Brücken- 2c Anlage Einfluß haben, zur Kenntniß der betheiligten Regierungs-Präsidenten (Regierungen) zu bringen hat.

§. 4. Vertretung des Oberpräsidenten.

Der Oberpräsident wird auch in den Angelegenheiten der Strombau- und Schifffahrtspolizei-Verwaltung durch den ihm zugewiesenen Oberpräsidialrath vertreten.

§. 5. Hülfs-Personal.

Behufs Bearbeitung der im §. 2 erwähnten Geschäfte werden dem Oberpräsidenten die erforderlichen Verwaltungs- und technischen Beamten überwiesen.

a) Verwaltungsbeamte.

Die Verwaltungsbeamten hat er aus den ihm oder den Landespolizeibehörden seines Wohnorts überwiesenen Räthen zu entnehmen. Bei Erledigung der auf das Deichwesen und die Hochwasser- und Eisgangs-Verhältnisse bezüglichen Geschäfte sind Kommissare der für das Deichwesen zuständigen Landespolizeibehörde für einzelne bestimmte Dienstgeschäfte durch Vermittelung der vorgesetzten Behörde heranzuziehen.

§. 6. b) Technische Beamte.

Zur Wahrnehmung der technischen Geschäfte wird dem Oberpräsidenten ein Wasserbaurath als Strombau-Direktor nebst den erforderlichen Hülfskräften überwiesen.

Ist ein besonderer Stellvertreter des Strombau-Direktors nicht bestellt, so fungirt als solcher, soweit erforderlich, der Wasserbau-Inspektor am Wohnort des Oberpräsidenten.

Der Strombau-Direktor hat die technische Leitung der im §. 2 bezeichneten Geschäfte, sowie die Aufsicht und Kontrole über die für den Strombau angestellten Baubeamten und deren Hülfspersonal unter der oberen Leitung des Oberpräsidenten.

Die vorschriftsmäßige Ausführung der von der zuständigen Behörde genehmigten Bauten durch die betreffenden Lokalbaubeamten hat er nach Maßgabe der bezüglichen Entwürfe und Kostenanschläge zu veranlassen und zu überwachen.

§. 7. c) Büreau- 2c. Beamte.

Die Büreau- und Kanzleigeschäfte werden, soweit nicht für technische Geschäfte besondere Beamte angestellt sind, von dem Beamtenpersonal des Oberpräsidenten bezw. des Regierungs-Präsidenten (Regierung) am Wohnorte des Oberpräsidenten besorgt.

§. 8. Disziplinar- 2c. Verhältnisse.

Die Disziplinarbefugniß über die der Strombau-Verwaltung angehörigen Wasserbaubeamten übt der Oberpräsident aus, unbeschadet der Stellung dieser Baubeamten zu den übrigen Staatsbaubeamten in Betreff ihrer Besoldung und Beförderung.

Die Besetzung der Wasserbau-Inspektorstellen erfolgt durch den Minister der öffentlichen Arbeiten nach Anhörung des Oberpräsidenten. Die Besetzung der Unterbeamten-Stellen (Stromaufseher, Buhnenmeister, Wasserbauaufseher, Hafenmeister, Leinpfadswärter u. s. w.) erfolgt durch den Oberpräsidenten und zwar der technischen Stellen auf Vorschlag des Strombaudirektors.

§. 9. Etats und Kassenverhältnisse.

Für die Strombau-Verwaltung besteht bei der Regierungs-Hauptkasse des Wohnortes des Oberpräsidenten ein besonderer Etat, in welchem auch die bei der Strombau-Verwaltung ausschließlich beschäftigten Beamten nachgewiesen werden.

§. 10. Ueber die Verwendung der etatsmäßigen und außerordentlichen Baufonds hat die Regierungs-Hauptkasse am Wohnorte des Oberpräsidenten den bestehenden Vorschriften gemäß alljährlich Rechnung zu legen.

Die Zahlungen werden auf Anweisung des Oberpräsidenten durch die Regierungs-Hauptkasse bezw. durch die Steuerkasse den desfallsigen Vorschriften gemäß bewirkt.

§. 11. Nähere Vorschriften über die Strombau-Verwaltung werden, soweit erforderlich, durch den Minister der öffentlichen Arbeiten erlassen.

Der Erlaß von Strom-Polizei-Verordnungen regelt sich nach den Vorschriften der §§. 136 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883.

§. 12. Diese Verfügung tritt bezüglich des §. 2 Nr. 5 sofort, im Uebrigen mit dem 1. April 1889 in Kraft.

Mit diesem Tage treten außer Kraft:

1. das Reglement über die Verwaltung des Bauwesens und der Schifffahrtspolizei am Rheinstrome, vom 24. Oktober 1850,
2. Das Reglement über die Errichtung einer Strombau-Direktion für die Elbe, vom 18. Januar 1866,
3. das Reglement, betreffend die Verwaltung der Bau- und Schifffahrtspolizei-Angelegenheiten an der Oder, von der Landesgrenze bei Oderberg bis Schwedt, vom 14. Juni 1879,
4. das Reglement, betreffend die Strombau-Verwaltung sowie die Verwaltung der Strom- und Schifffahrtspolizei auf der ungetheilten und getheilten Weichsel, von der Preußisch-Russischen Grenze bei Schilno einerseits bis zur Mündung der Weichsel in die Ostsee bei Neufähr, andererseits von der Abzweigung der Nogat durch den Piekeler Kanal bis zu deren Ausmündung in das frische Haff, vom 7. März 1884.

Berlin, den 22. Januar 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe,
J. V. gez. Magdeburg.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten, gez.: v. Maybach.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten,
gez.: von Lucius.

123. 119. **Nachtrag**

zu dem Regulativ vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Akte.

Zur Ergänzung des durch den Nachtrag vom 10. Juni 1882 abgeänderten §. 34 des Regulativs vom 23. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Akte, wird hierdurch vorgeschrieben, daß für die zufolge Artikel I, Ziffer 5 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine eintretenden Nachuntersuchungen der in Niederland mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schiffsattesten versehenen Deutschen Rheinschiffe, welche sich auf die Ermittelung und Feststellung der erforderlichen Ausrüstung und Bemannung einschließlich deren Eintragung in das Schiffsattest beschränken, an die Schiffs-Untersuchungs-Kommission zu zahlen sind:

1. von Dampfschiffen bis zu 15 Pferdekräften im Ganzen . . . . . 4 M. — Pf.
2. von Dampfschiffen über 15 Pferdekräfte im Ganzen . . . . . 5 „ — „
3. von anderen Schiffen für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . — „ 4 „
   im Ganzen jedoch nicht mehr als . 15 „ — „

Berlin, den 25. Januar 1889. C. 155.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Magdeburg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

124. 123. Mittelst Erlasses vom 29. Januar 1889, P. R. Nr. 20, hat der Provinzialrath der Rheinprovinz auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre der Stadtgemeinde Rheinberg die Abhaltung eines Schweinemarktes am ersten Dienstage eines jeden Monats mit der Maßgabe gestattet, daß, falls der erste Dienstag ein Feiertag ist, der Markt am zweiten Dienstage des Monats abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 5. Februar 1889. I. III. B. 748.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

125. 122. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 5. Jahreswoche vom 27. Januar bis 2. Februar.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Unterleibs-Typhus.		Fleck-Typhus.		Rückfall-Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	1	—	8	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	128	7	1	—	3	3	1	—
Duisburg . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	16	—	9	—	2	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	3	—	3	—	6	1	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	27	—	4	1	2	1	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	6	1	—	—	—	—	1	—	2	—	—	1	—	—
Geldern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	10	1	1	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4	1	—	—
Kempen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	10	—	17	2	1	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	25	—	1	—	10	5	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	4	—	6	—	—	—
Mülheim .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	14	—	—	—	4	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	8	—	—	—	2	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	2	—	—	—
Ruhrort . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Solingen . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	175	6	4	1	26	5	—	—
Summe	—	—	—	—	17	5	—	—	—	—	498	15	53	3	103	22	3	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Februar 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

126. 116. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Erzbischof von Köln die nachbenannten Geistlichen, gegen deren Anstellung Seitens des Staates nichts zu erinnern ist, zu Pfarrern in den dabei vermerkten Pfarreien unter dem 8. d. M. ernannt hat:

1. Rüssel zum Pfarrer in Büttgen,
2. Peters „ „ „ Grefrath,
3. Pelzer „ „ „ Hackenbroich,
4. Savels „ „ „ Heerdt,
5. Gerards „ „ „ Holzheim,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Hinkens zum Pfarrer in Nettesheim,
7. Rumpen „ „ „ Nievenheim,
8. Berx „ „ „ Norf,
9. Krüll „ „ „ Rosellen und
10. Kluth „ „ „ Uedesheim.

Düsseldorf, den 31. Januar 1889. II. B. Nr. 217.
Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Schütz.

127. 118. Nachstehender Beschluß, durch welchen der hiesige Bezirksausschuß nachträglich seine Zustimmung zum Erlaß der Bezirks-Polizei-Verordnung vom 15. December v. Js. (A.-Bl. v. 1888, S. 544 und 545) ertheilt hat, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. Februar 1889. I. III. B. 801.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Beschluß

des Bezirksausschusses I. und II. Abtheilung zu Düsseldorf.

Die auf Grund des §. 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 nachgesuchte Zustimmung zu der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 15. December 1888 (I. III. B. 7305) erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Bezirks-Polizei-Verordnung über den Verkehr mit explosiven Stoffen vom 29. November 1879 (A.-Bl. von 1879, S. 466 ff.) auf den Verkehr mit solchen Stoffen auf dem Rhein, wird hiermit ertheilt.

J.-Nr. 18. B. A. I. / J.-Nr. 23. B. A. II.
Düsseldorf, den 22./29. Januar 1889.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf.
Erste Abtheilung: Büsgen. Zweite Abtheilung: Büsgen.

128. 124. Mittelst Erlasses vom 29. Januar 1889, P. R. Nr. 64, hat der Provinzialrath der Rheinprovinz auf Grund des §. 127 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und vorbehaltlich des Widerrufs der Gemeinde St. Hubert die fernere Abhaltung der derselben durch Oberpräsidial-Erlaß vom 25. Februar 1888 versuchsweise bewilligten Schweinemärkte an jedem zweiten Donnerstag im Monat mit der Maßgabe gestattet, daß der Markt, sofern er auf einen Feiertag fallen sollte, an dem darauf folgenden Werktage abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 5. Februar 1889. I. III. B. 747.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

129. 125. Mittelst Erlasses vom 29. Januar 1889, Nr. 44 P. R., hat der Provinzialrath der Rheinprovinz auf Grund des §. 127 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 der Gemeinde Haldern vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf 3 Jahre die Abhaltung eines Viehmarktes am Dienstag nach Martini jeden Jahres gestattet.

Düsseldorf, den 5. Februar 1889. I. III. B. 771.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

130. 75. **Preußischer Beamten-Verein zu Hannover.**

Protektor: Se. Majestät der Kaiser.

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungsanstalt, für alle deutschen Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte.

Vorsitzender des Verwaltungsraths: Ober-Präsident von Bennigsen, Excellenz.

Prämienfreie Aufrechterhaltung der Lebensversicherung für den Kriegsfall bis 20 000 Mark.

Hergabe von Kautionsdarlehen. Keine bezahlten Agenten.

Versicherungsbestand ulto 1888: 21 595 Policen über 60 956 760 Mark Kapital und 81 520 Mark jährliche Rente.

Auskunft ertheilt und Drucksachen übersendet kostenfrei.

Hannover, den 9. Januar 1889.
Die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover.

131. 127. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamtes zu Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses, zweite Abtheilung hierselbst vom 20. December 1888 als zur Einführung der Linie Neersen-Rheydt-Morr. in den Bahnhof Rheydt, (B.-M.) erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Rheydt belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	1	78	J	ohne	Stadtgemeinde Rheydt	—
2	2	80	„	„		
3	1	20	„	„		
4	—	70	„	„		
5	6	15	E	„		
6	2	25	„	„		
7	22	53	J	3009/12	Wwe. Clemens Sandkaulen und Genossen	M.-Gladbach.
8	6	03	„	1386/13		
9	5	77	„	79		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□M.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur.	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
10	20	80	J	78		
11	1	44	„	3011/85		
12	2	36	„	2683/130	Geschwister Lambertz	Ohler.
13	3	58	„	129		
14	7	36	„	128		
15	5	90	„	127		
16	—	05	„	15	Bäcker Johann Strater	Heiden.
17	—	30	„	16		
18	1	55	„	17	Nachfolger Wilhelm Heinrich Müllges	Rheydt.
19	8	53	„	1915/65		
20	3	75	„	76	Eheleute Theodor Cohnen	Elsen.
21	4	20	„	68		
22	5	20	„	3385/177	Ackerer Carl Schroers und Kinder	Ohler.
23	9	90	„	3386/83		
24	3	40	„	2226/82	Fabrikarbeiter Johann und Jakob Schmitz	do.
25	2	08	„	3423/84	Weber Heinrich Kremer	do.
26	4	17	„	3424/84	Wollwäscher Peter Josef Kames	Rheydt.
27	3	42	„	3422/73		
28	2	81	„	74		
29	3	79	„	75	Eheleute Ludwig Feinedegen	Ahren.
30	1	21	„	70		
31	4	69	„	71	Katholische Pastorat zu	Rheydt.
32	—	40	„	2964/69	Peter Plück und Cornelius Müller	M.-Gladbach.
33	—	25	„	2965/69	Johann Heinrich — Johann — Wilhelm Jöres	Rheydt.
34	2	38	„	66	Friedrichs & Peltzer	do.
35	2	13	„	67		
36	10	73	„	1916/54	Nachfolger Ferdinand Walber	do.
37	5	99	„	53	Heinrich — Maria Schmickartz und Wwe. Hermes	Genholt.
38	11	20	„	52 theils	Reformirte Gemeinde zu	Rheydt.
39	1	35	„	52 theils		
40	2	78	„	51	Wittwe Johann Strater und Kinder	Eycken.
41	1	14	„	50		
42	3	48	„	65/XIII 52 theils		
43	—	35	„	125	Zieglermeister Fritz Krähe	Rheydt.
44	22	80	„	2374/126		
45	5	93	„	1705/148	Wwe. Heinrich Junkers und Kinder	Düren.
46	4	63	„	1707/152		
47	10	27	„	1706/149	Kaufmann Robert Peltzer	Rheydt.
48	3	77	„	1708/153	Kaufmann Carl Schmölder	do.
49	13	50	„	3567/258		
50	2	83	„	1709/156	Kettenscheerer Wilhelm Müllers	do.
51	2	14	„	1710/157		
52	1	79	„	1711/160	Peter Langen	do.
53	—	93	„	1712/161		
54	3	56	„	3547/181	Otto und Wilhelm Jöres	Mülfort.
55	—	08	„	1733/293	Kaufmann Johann Heinrich Junkers und Kinder	Rheydt.
56	—	58	„	3646/296	Eheleute Bernhard Coenen	do.
57	—	08	„	1739/299	Wittwe Ludwig Bitter und Kinder	do.
58	—	02	„	2406/303	Wittwe Carl Schött und Kinder	do.
59	—	41	„	1753/734	Wittwe Robert Braß und Kinder	do.
60	1	42	„	1754/734	Eheleute Georg Hotze	do.
61	1	40	„	1755/734	Eheleute Michael Paulussen	Crefeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen. Ar.	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle. Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
62	3	96	E	2149/1163	Monnty & Nacken	Rheydt.
63	5	23	„	2019/1149	Wittwe Clemens Tillenberg und Kinder	do.
64	2	74	„	2018/1148	Fabrikant Heinrich Cremers	do.
65	2	88	„	2017/1147	Wilhelm Vitz	do.
66	6	03	„	2016/1147	Hermann Cremers und Tochter	Heiden.
67	3	53	„	2015/1146	Jakob Vitz	Amerika.
68	3	46	„	2014/1145	Wwe. Gustav Keller und Kinder	Heiden.
69	—	80	„	3751/1144	Hiller & Duhr	Rheydt.
70	—	74	„	3752/1143		
71	2	64	„	2005/1129	Wwe. Anton Pungs und Kinder	do.
72	—	80	„	3753/1142		
73	1	70	„	4170/1128	Eheleute Wilh. Heinr. Schroers	Geneicken.
74	—	82	„	3754/1142	Eheleute Johann Zimmermann	Heiden.
75	1	89	„	2001/1127		
76	—	29	„	459/XII 41		
77	—	17	„	4519/360		
78	—	80	„	4525/359		
79	3	11	„	4173/1126	Heinrich Vitz	do.
80	—	61	„	3771/1141		
81	—	61	„	3772/1140		
82	1	43	„	4174/1139	Eheleute Johann Heinrich Vitz	do.
83	—	91	„	4175/1138	Wwe. Robert Mühlinghaus und Kinder	do.
84	—	46	„	4180/1132		
85	—	69	„	4176/1137	Bauunternehmer Wilhelm Strater	Rheydt.
86	—	80	„	3334/1136	Eheleute Anton Köllges	Heiden.
87	—	12	„	4287/1135	Wwe. Johann Paulussen und Kinder	do.
88	—	48	„	2541/1126		
89	—	08	„	2540/1126		
90	—	49	„	4286/1135		
91	—	13	„	4177/1134		
92	1	14	„	1986/1133	Weber Wilhelm Kellers	do.
93	2	40	„	4181/1132	Eheleute Ackerer Johann Kellers	do.
94	—	20	„	2465/445		
95	2	09	„	4168/448		
96	—	31	„	2498/447		
97	—	37	„	2466/445	Eheleute Johann Kellers und Genossen	do.
98	—	42	„	2497/446	Eheleute Schlosser Johann Kellers	do.
99	—	02	„	2505/450		
100	—	27	„	3121/444		
101	—	10	„	3122/427	Eheleute Johann Kellers und Genossen	do.
102	—	15	„	3123/444	Catharina Quack und Eheleute Heinrich Jäger	do.
103	1	35	„	1979/452	Fabrikarbeiter Otto Köntges	do.
104	—	86	„	1978/453		
105	—	68	„	454	Steindrucker Conrad Peltzer	Emmerich.
106	1	94	„	455		
107	—	18	„	3398/458	Eheleute Ludwig Heinrich Gehlen	Heiden.
108	—	15	„	3399/458		
109	—	08	„	3400/457	Eheleute Heinrich Rabben	do.
110	—	23	„	4520/359	Steindrucker Julius Buschmann	do.
111	—	26	„	4521/359		
112	—	29	„	4522/359		
113	—	30	„	4523/359	Seidenweber Leonhard Tellers	do.
114	—	31	„	4524/359	Holzhändler Johann Mösges	Rheydt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 14. Februar d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 1 bis 21, **Samstag, den 16. Februar d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 22 bis 38, **Donnerstag, den 21. Februar d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 57 bis 73, **Donnerstag, den 28. Februar d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 74 bis 92, **Samstag, den 2 März d. J.**, bezüglich der Parzellen von Nr. 93 bis 114, jedesmal 11½ Uhr Vormittags, auf dem Bürgermeisteramte zu Rheydt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 7. Februar 1889. Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Regierungsrath.

132. 111. Mit der Anlegung des Grundbuches für den Gemeindebezirk Corschenbroich ist am heutigen Tage begonnen worden. G. A. Nr. VI. 2/89.

M.-Gladbach, den 31. Januar 1889.

Königliches Amtsgericht V.

133. 112. Zur Regulirung des Rheinstroms von der Grafinsel bis zur Beek unterhalb Wesel sollen daselbst am rechten Ufer eine Buhne und eine Grundschwelle neu gebaut, 4 alte Buhnen verlängert werden. 4 alte Buhnen am linken und 5 am rechten Ufer sollen in ihrem vorderen Theil bis zur neu festgesetzten Correktionslinie abgebrochen werden.

Zur öffentlichen Auslegung des Projektes für die Adjacenten auf Grund des Gesetzes vom 20. August 1883 habe ich Termin auf Mittwoch, den 13. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, in meinem Amtszimmer hierselbst angesetzt.

Einwendungen gegen das Projekt müssen entweder in diesem Termin oder spätestens bis zum 16. d. Mts. bei dem Unterzeichneten angebracht werden.

Wesel, den 1. Februar 1889. J.-Nr. 429.

Der Königliche Wasserbau-Inspektor: Beyer.

Personal-Chronik.

134. 120. a) Ordens-Verleihungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. dem Berginvaliden Gustav Lemsky und dem Arbeiter Bernhard Oberstenfeld, beide zu Steele im Landkreise Essen wohnhaft, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

b) Medizinal-Verwaltung.

Dem Barbier Julius Arolt zu Meiderich ist das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfsleistungen und zum Ausziehen der Zähne ertheilt worden.

135. 113. Personal-Chronik für den Monat Januar 1889.

1. Die Rechtskandidaten Giacometti, Schmidt, Graf von und zu Westerholt-Gysenberg und Freiherr Quadt-Wykradt Hüchtenbruck sind zu Referendaren ernannt.

2. Der Referendar Wittich ist aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kassel in den hiesigen versetzt.

3. Die Amtsgerichts-Sekretäre Nierhoff zu Hörde und Leonhard zu Brilon sind gestorben.

Hamm, den 1. Februar 1889. Pr. 1085.

Der Oberlandesgerichts-Präsident: Staatsminister Falk.

136. 117. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Düsseldorf.

Versetzt: die Postsekretäre Müller von Frankfurt (Main) nach Elberfeld, Grunewald von Düsseldorf nach Kettwig, Hipp von Stolberg (Rheinland) nach Remscheid-Hasten, Kenter von Ruhrort nach Düsseldorf, der Ober-Postassistent Grott von Neuß nach Düsseldorf.

Ernannt: die Postassistenten Bornewasser in M.-Gladbach, Bünger in Solingen, Eickenberg in Hilden, Henke in Barmen-Unterbarmen und Lentzen in Neuß zu Ober-Postassistenten.

Angestellt: die Postassistenten Bösser in Crefeld, Künicke Solingen und Stendicke in Neuß als Postassistenten.

Gestorben: der Postsekretär Fahsig in M.-Gladbach.

Düsseldorf, den 4. Februar 1889. I. 1477.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. V.: Kuntzemüller.

137. 121. **Zusammenstellung**

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 17, 18, 19 und 20 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Nr. der Bekanntm.		Meldung.
852	Evangelische Klassenlehrerstelle in der Gemeinde Ronsdorf, Gehalt 1200 Mark, nach definitiver Anstellung 1300 Mark, steigend bis 1500 Mark. Meldungen an den Bürgermeister Müller	bis 15./2.
853	Lehrerinstelle an der katholischen St. Martinischule in Emmerich. Gehalt 900 Mark und 100 Mark Wohnungsgeld-Entschädigung. Bewerbungen an den Schulvorstand	binnen 3 Wochen.
883	2 Lehrerstellen an der evangelischen Volksschule zu Gräfrath, Kreis Solingen. Gehalt der einen bei provisorischer Anstellung 1350 Mark einschließlich Miethsentschädigung, bei definitiver Anstellung 1350 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung; der anderen bei provisorischer Anstellung 1200 Mark einschließlich Miethsentschädigung, bei definitiver Anstellung 1200 Mark und 150 Mark Miethsentschädigung. Meldung an den Präses des Schulvorstandes Pfarrer Müller	baldigst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. der Bekanntm.		Meldung:
910	Lehrerinstelle an den Volksschulen der katholischen St. Gertrudis-Schulgemeinde zu Essen. Gehalt bei provisorischer Anstellung 900 Mark, bei definitiver 1050 Mark, steigend bis 1200 Mark, außerdem freie Wohnung oder 180 Mark Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Vorsitzenden des Schulvorstandes Dr. Laufenberg	bis 24. d. Mts.
959	Klassenlehrerstelle an der 2klassigen katholischen Volksschule zu Broich. Gehalt 1050 Mark und freie Wohnung. Bewerbungen an den Vorsitzenden des Schulvorstandes Bürgermeister Nicodem zu Rheindahlen	binnen 3 Wochen.
960	3. Klassenlehrerstelle an der 4klassigen evangelischen Schule zu Wald, System II. Gehalt 1200 Mark, steigend bis 1350 M., außerdem 150 bezw. 300 Mark Miethsentschädigung. Bewerbungen an den Lokal-Schulinspektor, Pfarrer Brukenhaus in Wald	baldigst.
854	Polizei-Sergeantenstelle in Cronenberg. Gehalt incl. Kleidergelder und Wohnungs-Entschädigung 1050 Mark. Bewerbungen Civilversorgungsberechtigter an den Bürgermeister Kemmann	binnen 6 Wochen.
961	Polizeidienerstelle in Ratingen. Gehalt 800 Mark und 60 Mark Kleidergeld, außerdem ca. 200 Mark für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gemeinde-Vollziehungsbeamten. Meldungen Civilversorgungsberechtigter an den Bürgermeister Esser	bis 15. Februar.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf